

# Öffentliche Bekanntmachung

---

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33**  
**-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-**  
Zeughausstr. 2 – 10  
50667 Köln  
Tel.: 0221 147-2033  
Fax : 0221 147-4181

Köln, den 17.07.2015

## Einladung

### Einleitung der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 88 Nr.1 FlurbG.

Es ist beabsichtigt, im Kreis Heinsberg in Teilen der Stadt Erkelenz sowie in Teilen der Stadt Mönchengladbach ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für die Verlegung der L 354 zwischen Wanlo und Kaulhausen. Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Landstraße L 354 hat offen gelegen. Zur Zeit werden die Einwendungen bearbeitet.

Gleichzeitig soll am Tagebaurand ein Immisionsschutzdamm von der Höhe Erkelenz-Kaulhausen in Richtung Mönchengladbach-Wanlo errichtet werden. Die Zulassung des hierfür notwendigen Sonderbetriebsplanes durch die Bergbaubehörde liegt vor. Der Planfeststellungsbeschluss für den Immisionsschutzdamm ist bestandskräftig.

Da für den Neubau der L 354n einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie zum Bau des Immisionsschutzwalls landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungsschäden landwirtschaftlicher Flächen eintreten, sollen die für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes im Rahmen eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens vermieden oder abgemildert werden.

Das Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Keyenberg, Venrath und Wanlo. Ortslagen und bedingte Lagen sind soweit kataster-technische Gründe dem nicht entgegenstehen, ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck des Verfahrens - § 88 Nr. 1 FlurbG - habe ich den Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 29. September 2015 um 16.00 Uhr**  
**in der Mehrzweckhalle der GGS Keyenberg**  
**Lindenallee 27**  
**41812 Erkelenz**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Gerne können auch die Bewirtschafter der o.g. Flächen an dem Termin teilnehmen.

Eine Karte aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt zur Einsichtnahme vom 31.08.2015 bis zum 29.09.2015 aus

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 356, während der Dienstzeiten
- bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62; Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Eingang G (Karstadt-Gebäude), 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach  
Dienstzeiten: Montag – Mittwoch: 7:45 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 15:00 Uhr  
Donnerstag: 7:45 Uhr – 16:30 Uhr, Freitag: 7:45 Uhr – 11:00 Uhr
- bei der Stadt Erkelenz, Zimmer 143, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, während der Dienstzeiten

Im Auftrag

gez.

( Fehres )

Lt. Reg. Verm. Direktor

Hinweis:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)